

3) Ausführungsverordnung nebst Instruktion vom 10. Mai 1858, die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht betreffend.

(Publizirt in Nr. 19. des Amts- und Verwaltungsblattes vom Jahre 1858.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1857, die Einführung des Zollgewichts, als allgemeines Landesgewicht betreffend, wird Nachstehendes verordnet:

- §. 1. Als Grundlage für die Herstellung der Normalgewichte und zu unveränderter Aufrechterhaltung der Gewichteeinheit dient das dem französischen  $\frac{1}{2}$  Kilogramm nachgebildete, bei dem Regierungsschatze aufbewahrte  
Zoll-Pfund,  
gleich 500 französischen Grammen.

- §. 2. Für den öffentlichen und gewerblichen Verkehr und in jedem Falle, wo nach Gewicht verkauft, erworben oder geleiht wird, darf nur gestempeltes Zollgewicht von Eisen oder Messing, von besonders vorzuschreibender Beschaffenheit (§. 8.) verwendet werden. Die dabei zu benutzenden Waagen (Balken) und Brückenwaagen sind ebenfalls stempelpflichtig.

Es entbindet indessen die Stempelung Niemanden von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß weder Gewicht, noch Waage durch Zufall verringert oder unrichtig werde.

- §. 3. Die Aufsicht über die Anwendung richtigen, dem obenbezeichneten Gesetze entsprechenden Gewichts steht wie bisher den Polizei- und Verwaltungsbehörden zu. Vorkommende Zuwiderhandlungen werden je nach Sachlage von den Landrathsdämtern und Stadtgemeinde-Vorständen im Verwaltungswege oder bei Verufung auf gerichtliche Untersuchung sowie: wenn schwerere nach dem Strafgesetzbuche zu ahnende Vergehen damit verbunden sind, durch die Kriminalgerichte untersucht und bestraft.

- §. 4. Für die ersten 6 Monate nach der Einführung des neuen Landesgewichts soll es als zulässig erachtet werden, Gegenstände, welche nach einer bestimmten Gewichtsmenge und als ein Ganzes verpackt zum Verkaufe angeboten werden (mit Ausschluß der Viktualien) in der bestehenden Beschaffenheit zu verkaufen; auf den Etiketten oder Aufschriften muß jedoch neben der bisher geräuchlichen Gewichtsmenge noch die wirkliche Schwere nach Zollgewicht ausgedrückt oder angegeben sein. Vom 1. Januar 1859 hört indessen diese Begünstigung auf und es darf mit allen ähnlichen Verkaufsartikeln nur nach dem Zollgewichte verkehrt werden.

- §. 5. Für das Eichen und Stempeln der Waagen und Gewichte werden in Vera.